

Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht

3003 Bern

Dokumentenklassifizierung: nicht klassiert

FGK-17.057.GS/ast/rl
Ihr Schreiben vom 2. Juni 2017

Olten, 22. September 2017

Stellungnahme zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie die Vernehmlassung zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung (NFSV) eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu können. Die Betreiber der Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen, Leibstadt und Mühleberg haben die Stellungnahme gemeinsam erarbeitet.

Wie bereits in unseren Stellungnahmen vom 29. September 2012 zum Schlussbericht der IDA NO-MEX [1] und vom 27. August 2013 zur Revision der Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten (JTV) [2] erläutert, stimmen wir grundsätzlich der Zielsetzung des Notfallschutzes zu, auch nach Extremereignissen über wirksame Notfallschutzmassnahmen zu verfügen und bei neuen Erkenntnissen auch Anpassungen im Notfallschutz vorzunehmen.

Wir sind nach wie vor der Meinung, dass das im Rahmen der Überprüfung der Referenzszenarien [3] und Überarbeitung der Notfallschutzplanung [4] festgelegte Szenario A4 bei mittlerer Wetterlage, welches zu den verschärften Planungsannahmen geführt hat, keine neuen Erkenntnisse darstellt, da es keinen Bezug zum sicherheitstechnischen Stand der Schweizer Kernkraftwerke hat. Diese befinden sich aufgrund präventiver und mitigativer Modernisierungen und Nachrüstungen, welche in vielen Fällen bereits vor Fukushima umgesetzt wurden, im internationalen Vergleich auf einem sehr hohen Sicherheitsstand.

Selbst der Bericht «Überprüfung der Referenzszenarien» [3] bezeichnet das Szenario A4 als eine «Extrapolation der bestehenden Szenarien zu grösseren Abgabemengen ohne technischen Bezug zu einer Anlage in der Schweiz».

Die aus der Überprüfung der Referenzszenarien abgeleiteten Massnahmen, die in der Totalrevision der NFSV abgebildet sind, welche keinen Bezug auf den Stand der Technik der Schweizer Kernkraftwerke nehmen, sind nicht angemessen.

Antrag betr. Art. 6 Planung und Vorbereitung

Wortlaut Rz.2:

«Die Betreiber von Kernanlagen haben insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sie legen die Kriterien für die Warnung und Alarmierung in einem Notfallreglement fest, das ENSI erlässt dazu eine Richtlinie.»

Wir beantragen die **Streichung** des folgenden Teiles des Satzes: «, das ENSI erlässt dazu eine Richtlinie».

Begründung

Im Art. 19 der «Alarmierungsverordnung» [5] ist dieser Sachverhalt bereits geregelt. Eine Überbestimmung durch unterschiedliche Regelungen auf verschiedenen Ebenen sollte vermieden werden. Die Kriterien für die Alarmierung sind bereits in den Notfallreglementen der Kernanlagen festgelegt, welche durch das ENSI freigegeben worden sind.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

swissnuclear



Michaël Plaschy
Vorsitz

GSKL



Martin Saxer
Vorsitz

Referenzen

- [1] «Überprüfung der Notfallschutzmassnahmen in der Schweiz - Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe IDA NOMEX - Stellungnahme der Swissnuclear», swissnuclear-Schreiben FGK-12.070.KKG vom 29. September 2012, Olten, Schweiz
- [2] «Revision der Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten (Jodtabletten-Verordnung)», swissnuclear-Schreiben vom 27. September 2013, Olten, Schweiz
- [3] «Bericht der Arbeitsgruppe zur IDA NOMEX-Massnahme 14: Überprüfung der Referenzszenarien», Bericht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Dezember 2013, Revision 1 vom April 2014
- [4] «Notfallschutzkonzept bei einem KKW-Unfall in der Schweiz», Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS Aktenzeichen 403.2-01, Stand 23. Juni 2015
- [5] «Verordnung über die Warnung, die Alarmierung und das Sicherheitsfunknetz der Schweiz», Bundesrätliche Verordnung SR520.12 vom 18. August 2010 (Stand am 1 März 2017)

Kopie: GSKL, swissnuclear Vorstand